

## § 2

In allen Gemeinden sind von den Gemeindeverwaltungen Maßnahmen zu treffen, die eine sofortige Alarmierung der örtlichen Feuerwehr und Löschtrupps und der benachbarten Feuerwehr durch Fernsprecher, Alarmeräte und Boten sicherstellen. Ausreichende Löschwasserentnahmestellen sind zu erstellen (Feuerlöschbrunnen, Löschteiche, Zisternen usw.).

## § 3

In allen Gemeinden haben die Gemeindeverwaltungen sofort einen regelmäßigen Wachdienst einzusetzen. Der Wachdienst hat vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang fortlaufende Kontrollgänge innerhalb der Ortschaften vorzunehmen, damit etwa auftretende Brände sofort festgestellt und bekämpft werden können.

## § 4

In allen Gemeinden sind sofort alle bebauten Grundstücke und alle Getreidejägerstätten von den Brandschutzkommissionen daraufhin zu überprüfen, ob alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden getroffen sind. Über das Ergebnis der Überprüfung ist in jeder Gemeinde eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist bei den Gemeindeakten zu verwahren. Festgestellte Mängel sind sofort zu beseitigen.

## § 5

Die Eigentümer, Leiter und Verwalter von landwirtschaftlichen Betrieben und Großlagern, von Erntegütern sowie Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) sind für den Brandschutz in ihrem Betrieb verantwortlich. Sie sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren auszuschalten und die Ernte vor Brandschäden zu bewahren.